

IN DIESER AUSGABE



1. Der Kapitalbeitrag für die Schaffung von Personalunterkünften und die Förderung von Mietunterkünften zu Gunsten von Arbeitnehmern im Tourismusbereich
2. Innovationsvereinbarungen: Einreichung der entsprechenden Anträge ab dem 14/01/2026
3. Nur für Unternehmen/Freiberufler in Südtirol: Initiativen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen im Zeitraum 2025 - 2028

1

Der Kapitalbeitrag für die Schaffung von Personalunterkünften und die Förderung von Mietunterkünften zu Gunsten von Arbeitnehmern im Tourismusbereich

Für MwSt.-Subjekte

Der Artikel 14 des Gesetzesdekrets Nr. 95/2025 hat einen Kapitalbeitrag für die Schaffung von Personalunterkünften eingeführt, um das Wohlergehen der Arbeitnehmer im Tourismus- und Beherbergungssektor, sowie im Thermalbereich zu verbessern; es wird ein Kapitalbeitrag für bestimmte Maßnahmen an Immobilien gewährt, die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird auch ein Beitrag zur Abdeckung der Kosten für die Anmietung von Unterkünften für Arbeitnehmer im Tourismusbereich gewährt. Das Ministerium für Tourismus hat diesbezüglich im Amtsblatt der Republik das entsprechende Dekret vom 18/09/2025 veröffentlicht, das im Internet unter folgendem Link abgerufen werden kann:

https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2025-10-04&atto.codiceRedazionale=25A05332&elenco30giorni=true

Was den Beitrag zur Abdeckung der Mietkosten für Unterkünfte für Beschäftigte im Tourismusbereich betrifft: es ist möglich, einen direkten finanziellen Beitrag zur Linderung der Mietkosten für Unterkünfte für Beschäftigte im Tourismus- und Gastgewerbe, sowie in der Gastronomie zu erhalten. Die Beitragsansuchen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs ab dem Datum der Öffnung des Schalters (Click Day!) bearbeitet.

Berechtigt sind alle Beherbergungsbetriebe und Gastronomiebetriebe, die:

- Mietkosten für Unterkünfte für ihre Arbeitnehmer tragen;
- über eigene oder angemietete Immobilien verfügen;
- Immobilien in derselben Provinz oder innerhalb von 40 km vom Betriebsstandort haben;
- gemäß der Tabelle des Ministeriums mindestens 50 Punkte erreichen.

Der maximal erreichbare Beitrag beträgt 3.000 Euro pro Unterkunft und Kalenderjahr für eine Dauer von 5 Jahren mit einer Deckelung von bis zu 50% der Jahresmiete. Die Immobilien müssen innerhalb von 24 Monaten nach Antragstellung funktionsfähig sein. Es ist daher wichtig, sofort zu handeln, um diese Gelegenheit nicht zu verpassen.

Was den Kapitalbeitrag für die Schaffung von Personalunterkünften (sog. „Staff House“) betrifft: der Beitrag wird an Unternehmen gewährt, die im Tourismus-/Beherbergungs-/Thermalbereich tätig sind, bestimmte ATECO-Codes haben und über Immobilien verfügen, auch durch Mietverträge, und diese Immobilien für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Abschluss der Investition zur Unterbringung von Mitarbeitern, die in Tourismus-/Beherbergungs-/Thermalbädern beschäftigt sind, und von Mitarbeitern, die in Gastronomiebetrieben beschäftigt sind (gemäß Art. 5 des Gesetzes Nr. 287/1991), genutzt werden. Die für die Mitarbeiter geltende Miete muss mindestens 30% unter der durchschnittlichen, marktüblichen Miete für das betreffende Gebiet liegen.

Der Beitrag wird für Immobilien gewährt, die Gegenstand von Projekten zur Sanierung/Modernisierung oder Fertigstellung sind, auch im Hinblick auf Energieeffizienz und ökologische Nachhaltigkeit. Die Projekte müssen Immobilien umfassen, die für die Schaffung von mindestens zehn Betten pro Einzelmaßnahme bestimmt sind, wobei die Maßnahmen innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach Gewährung des Zuschusses abgeschlossen sein müssen. Die zulässigen Ausgaben pro Antragsteller müssen mindestens 500.000,00 Euro und höchstens 5.000.000,00 Euro betragen, wobei die maximale Höhe des Kapitalbeitrages 30% der zulässigen Ausgaben betragen kann.

Es ist wichtig zu beachten, dass für jede einzelne Beihilfegewährung ein CUP-Code („Codice unico di progetto“, einheitlicher Projektcode) vergeben wird, der auf jeder Rechnung anzugeben ist, die vom Auftragnehmer des Projekts an den Begünstigten ausgestellt wird. Die Beihilfe ist nicht mit anderen öffentlichen Beihilfen für dieselben Ausgaben kumulierbar, mit bestimmten Ausnahmen.

Beispielsweise sind die förderfähigen Ausgaben diejenigen, die sich auf Bauarbeiten und ähnliche Arbeiten beziehen:

- Abriss und Wiederaufbau bestehender Gebäude, auch mit Änderung der Form (unter Einhaltung des Volumens), mit Ausnahme von Gebäuden, die gemäß Gesetzesdekret Nr. 42 von 2004 und nachfolgenden Änderungen unter Denkmalschutz stehen;
- strukturelle Sanierung;
- Installation von Leichtbaukonstruktionen (z. B. bioklimatische Pergola-Markisen);
- Wiederherstellung (Wiederaufbau) von eingestürzten oder abgerissenen Gebäuden oder Gebäudeteilen unter Berücksichtigung der ursprünglichen Beschaffenheit;
- neue Bodenbeläge und Verkleidungen (oder Ersatz durch nachhaltige Materialien aus erneuerbaren Quellen);
- Dämmung der Gebäudehülle und der Verteilungsnetze;
- Ersatz von Fenstern und Türen sowie Glasflächen;
- Einbau von hinterlüfteten Fassaden;
- Installation oder Ersatz von Sonnenschutzsystemen und passiven Klimatisierungssystemen;
- Wasser- und Energieeffizienz von Beleuchtungsanlagen, vertikalen Transportsystemen (z. B. Aufzüge, Rolltreppen) oder Anlagen, die zu den Nebengebäuden gehören, Schwimmbädern oder Betriebsküchen/Gastronomie;
- Entfernung und Entsorgung von Asbest (sofern dies für die Maßnahme unbedingt erforderlich ist);
- Ersatz bestehender Heizkessel durch hocheffiziente Brennwertkessel;
- Einbau oder Austausch zentraler Klimaanlage (Gebläse Konvektoren, Fußbodenheizung, Sensoren und Steuerelemente für die intelligente Steuerung);
- Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (z. B. Armaturen, Endgeräte);
- Installation von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- Installation intelligenter digitaler Infrastrukturen, einschließlich passiver Innenverkabelung, strukturierter Verkabelung und Komponenten/Zubehör für Breitband (ausgenommen Verkabelung außerhalb des Grundstücks);
- Anschluss an effiziente Fernwärme-/Fernkühlungssysteme;
- Ladeinfrastruktur für Nutzer des Gebäudes und der zugehörigen Infrastruktur (einschließlich Leitungen, wenn es sich um einen internen oder angrenzenden Parkplatz handelt);
- Verbesserung der Energieeffizienz von Heiz- und/oder Kühlanlagen, einschließlich Kühlaggregaten.

Der Staat stellt über einen Zeitraum von drei Jahren insgesamt 120 Millionen Euro zur Verfügung:

- 2025: 44 Millionen Euro.
- 2026: 38 Millionen Euro.
- 2027: 38 Millionen Euro.

Diese Mittel werden in zwei Hauptkategorien aufgeteilt:

- Investitionsbeiträge: ein Teil der Mittel (44.000.000 Euro für 2025; 38.000.000 Euro jährlich für die Jahre 2026 und 2027, davon 22.000.000 Euro für das Jahr 2025 und 16.000.000 Euro jährlich für die Jahre 2026 und 2027) ist für jene bestimmt, die Wohnraum für Arbeitnehmer schaffen, Wohnungen für Arbeitnehmer sanieren oder modernisieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Energieeffizienz und ökologischer Nachhaltigkeit liegt;
- Mietbeiträge: Der andere Teil (22 Millionen pro Jahr für jedes Jahr, d. h. 2025, 2026 und 2027) dient zur Deckung eines Teils der Mietkosten für Wohnungen von Arbeitnehmer.

Die Anträge auf Kapitalbeiträge werden ebenfalls in der Reihenfolge ihres Eingangs ab dem Datum der Eröffnung des Schalters (Click Day!) bearbeitet.

Das Datum des „Click Day“ wurde noch nicht veröffentlicht, aber angesichts der knappen verfügbaren Ressourcen und der vorläufigen Berechnung der zulässigen Ausgaben, sowie der vorzubereitenden Arbeiten empfehlen wir unseren interessierten Kunden, sich rechtzeitig zu organisieren, um an dieser Mittelvergabe teilnehmen zu können.

2 Innovationsvereinbarungen: Einreichung der entsprechenden Anträge ab dem 14/01/2026

Für MwSt.-Subjekte

Der Zeitplan für die Einreichung von Anträgen im Rahmen der „Innovationsvereinbarungen“, einer vom Ministerium für Unternehmen und Made in Italy (MIMIT) geförderten strategischen Maßnahme, wurde veröffentlicht. Die Anträge können ausschließlich online vom 14/01/2026, 10:00 Uhr, bis zum 18/02/2026, 18:00 Uhr, eingereicht werden.

Angesichts der Komplexität der Ausschreibung (Verhandlungsverfahren und hohe Mindestinvestition) ist es unerlässlich, unverzüglich mit der Ausarbeitung des Innovationsplans und der finanziellen Datenunterlagen zu beginnen, um die enge Frist einzuhalten. Begünstigt werden können Unternehmen jeder Größe mit mindestens zwei genehmigten Bilanzen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags, welche industrielle Tätigkeiten ausüben, einschließlich Handwerksbetriebe, Forschungszentren und, beschränkt auf die in Anhang Nr. 3 des Ministerialdekrets vom 04/09/2025 genannten Interventionsbereiche, Dienstleistungsunternehmen.

Die förderfähigen Initiativen müssen Projekte für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung betreffen, die auf die Realisierung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder auf die erhebliche Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse oder

Dienstleistungen im Rahmen spezifischer Tätigkeitsbereiche, die in Anhang Nr. 2 und Anhang Nr. 3 des Ministerialdekrets vom 04/09/2025 aufgeführt sind und sich auf den Fertigungssektor, sowie den Digital- und Telekommunikationssektor beziehen. Die genannten Einrichtungen können auch gemeinsam getragene Projekte und Projekte in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen einreichen, wobei maximal fünf Einrichtungen als Mit Antragsteller zugelassen sind.

Die förderfähigen Initiativen müssen förderfähige Ausgaben und Kosten von mindestens 5 Millionen Euro und höchstens 40 Millionen Euro vorsehen, eine Laufzeit von mindestens 18 Monaten und höchstens 36 Monaten haben und nach Einreichung des Förderantrags begonnen werden. Die Antragsformulare für den Zuschuss und/oder weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.mimit.gov.it/it/incentivi/accordi-per-linnovazione-2025>

3 Nur für Unternehmen/Freiberufler in Südtirol: Initiativen zur Unterstützung der Digitalisierung von Kleinstunternehmen im Zeitraum 2025 - 2028

Für MwSt.-Subjekte

Förderfähig sind Vorhaben, die eng mit der in Südtirol ausgeübten Tätigkeit der Unternehmen zusammenhängen, und der Einführung digitaler Technologien und Prozesse dienen zur Umsetzung und Verbesserung:

- von Organisations- und Geschäftsmodellen;
- des Internetauftrittes des Unternehmens und der Formen des elektronischen Handels;
- der Verwaltung von sozialen Medien und digitalen Kommunikationsmodellen;
- Schulungs-, Coaching- und Tutoring-Initiativen, die sich an Angestellte, Inhaber/Inhaberinnen und Gesellschafter/Gesellschafterinnen richten, die im Antrag stellenden Unternehmen oder in Partner- oder in sonstiger Form verbundenen Unternehmen tätig sind;
- Initiativen zu Beratung und Wissensvermittlung;
- die Kosten für Dienstleistungen, die von Social-Media-Managern, Agenturen oder spezialisierten Fachkräften zur Förderung und digitalen Kommunikation, sowie zur professionellen Betreuung von Social-Media-Kanälen erbracht werden;
- der Erwerb von Softwarelizenzen;
- Ankauf und Optimierung von Software und die Erstellung von Webseiten.

Die Mindestausgabe für förderfähige Vorhaben beträgt 2.000,00 Euro je Antrag, die Höchstaussgabe 15.000,00 Euro je Antrag. Die Förderung wird bis zum Höchstsatz von 60% der zulässigen Ausgabe in „de minimis“ gewährt.

Der Antrag ist auf eigenen, von den zuständigen Landesämtern bereitgestellten Vordrucken abzufassen und im PDF-Format durch eine einzige PEC-Mitteilung an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) derselben zu übermitteln.

Betrifft das Vorhaben mehrere Wirtschaftssektoren, so ist der Antrag bei dem Landesamt einzureichen, das für die Haupttätigkeit zuständig ist. Die Anträge müssen für 2025 bis 31.12. und in den folgenden Jahren innerhalb 30.09. eingereicht werden.

Die Anträge müssen vor Durchführung der zu fördernden Initiativen eingereicht werden, andernfalls werden sie ausgeschlossen. Die Initiativen gelten als durchgeführt, wenn die Endrechnungen ausgestellt sind. Akontorechnungen, welche vor der Einreichung des Förderantrags ausgestellt wurden, sind förderfähig.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- die Kostenvoranschläge;
- bei Referenten- und Beratungshonoraren müssen die Arbeitstage bzw. -stunden mit den entsprechenden Einzelpreisen angeführt sein.

Die Förderungen gelten für Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie Konsortien, Kooperationen und rechtmäßig gegründete Zusammenschlüsse von mindestens zwei Unternehmen, die in Südtirol eine Handwerks-, Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- oder Tourismustätigkeit (Gastgewerbe) als Haupttätigkeit ausüben und als Kleinunternehmen eingestuft sind:

- Unternehmen, die im Handelsregister der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen eingetragen sind;
- Freiberufler, die in den Listen oder Verzeichnissen laut Artikel 2229 des Zivilgesetzbuches eingetragen sind, sowie Selbstständige, und zwar nur für die erste freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit in den ersten 5 Tätigkeitsjahren.

Ein Kleinunternehmen ist ein Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.

Die Antragsformulare für den Zuschuss und/oder weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://civis.bz.it/it/servizi/servizio.html?id=1045225>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

